

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1496/2024/MO/BV

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 25.01.2024
Bearbeiter: Spielmann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	06.03.2024	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	13.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	18.03.2024	öffentlich

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege regelt in § 13 die Form der Veröffentlichungen (Bekanntmachungen) von Satzungen und anderen, notwendigen Bekanntmachungen.

Grundlage für mögliche Optionen der Bekanntmachung ist die Bekanntmachungsverordnung Schleswig-Holstein. Danach erfolgen örtliche Bekanntmachungen durch

1. Abdruck in der Zeitung,
2. Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Trägers der öffentlichen Verwaltung,
3. Bereitstellung im Internet oder
4. Aushang.

Nach § 13 der Hauptsatzung erfolgen Bekanntmachungen der Gemeinde grundsätzlich durch Veröffentlichung auf der Homepage des Amtes (s. § 13 Abs. 1-4). Anders verhält es sich nach Absatz 5 bei erforderlichen Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch. Dies betrifft z.B. Bekanntmachungen zu Bebauungsplänen, dem Flächennutzungsplan oder anderen Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Das Baugesetzbuch regelt, dass Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch nicht ausschließlich, sondern nur zusätzlich im Internet erfolgen dürfen. Hintergrund ist der uneingeschränkte Zugang für alle Interessierten, wodurch beispielsweise bei öffentlichen Auslegungen erst die so genannte Anstosswirkung erzielt wird. Fehler

bei der Bekanntmachung führen zur Unwirksamkeit des betroffenen Planes.
In § 13 Abs. 5 der Hauptsatzung wurde deshalb festgelegt, dass Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch durch einmaliges Einrücken in den Zeitungen „Holsteiner Allgemeine“ und „Holsteiner am Wochenende“ erfolgen. Der Inhalt wird zusätzlich ins Internet gestellt.

Die Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch müssen nach einer festgelegten Form mit Mindestinhalten vorgenommen werden. Es ist beispielsweise nicht zulässig, Inhalte aus der Bekanntmachung herauszunehmen oder zu kürzen. Aus diesem Grund sind derartige Bekanntmachungen regelmäßig sehr umfangreich und verbrauchen viel Platz in den Zeitungen. Gerade bei häufig vorkommenden Parallelverfahren (B-Planaufstellung und F-Planänderung) führt dies nicht selten dazu, dass Bekanntmachungen halbe Zeitungsseiten und mehr umfassen. Entsprechend hoch sind die Kosten, die sich je nach Verfahren auf bis zu 10.000 EUR summieren können. Zudem führt die Formulierung „in den Zeitungen „Holsteiner Allgemeine“ und „Holsteiner am Wochenende“ dazu, dass jeweils doppelte Kosten entstehen.

Um diese Kosten zu vermeiden bzw. zu reduzieren haben viele Kommunen den Aushang als Alternative zur Zeitungsveröffentlichung gewählt (zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet). Die Bekanntmachungsverordnung gibt vor, dass im Falle der Bekanntmachung durch Aushang je 3.000 Einwohner mindestens 1 Kasten vorhanden sein muss. Für Moorrege würde dies bedeuten, dass mindestens 2 Kästen vorhanden sein müssten. Selbstverständlich können freiwillig weitere Kästen aufgestellt werden.

Es soll nunmehr darüber beraten werden, ob durch Änderung der Hauptsatzung die Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch zukünftig statt durch Zeitung dann durch Aushang erfolgen sollen. Entsprechende Standorte wurden bereits im Entwurf durch den Bürgermeister vorgeschlagen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird empfohlen, die Hauptsatzung zu ändern.

Finanzierung:

Die Kosten für den Erwerb und Aufbau eines neuen Aushangkastens liegen bei ca. 2.500 EUR. Hinzu kommen laufende Kosten für Pflege, Abschreibung und Aufwand für den Bauhof für das Bestücken. Insofern würden sich die Kosten für den Erwerb eines weiteren Aushangkastens (ein Kasten besteht) bereits nach einem Bauleitplanverfahren amortisiert haben.

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege gemäß Anlage.

Balagus

Anlagen:

- Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege